

6. Wichtigstes Kriterium für die Überprüfung bzw. Entscheidung der Frage, ob für die weitere Erziehung der Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist, ist das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, insbes. seine Disziplin und Arbeitsleistung. Vollzugsorgan, Staatsanwalt und Gericht haben ihrer Entscheidung (Gewährung oder Versagung der Strafaussetzung) das objektivierbare, exakte Beweisführung und Feststellung zugängliche und daher auch im Beschwerdeverfahren (vgl. §§ 359 u. 305 ff. StPO) überprüfbare Verhalten, und zwar das Gesamtverhalten des Verurteilten zugrunde zu legen. Subjektive Erwägungen über die vermutete innere Haltung oder Überzeugung des Strafgefangenen sind sachfremd und daher unzulässig. Ob das Verhalten des Strafgefangenen Ausdruck dauerhafter Wandlung und positiver Entwicklung ist, kann letztlich nur die Zukunft beweisen, wobei im zugespitzten Fall erneuten Mißverhaltens gem. Abs. 5 der Vollzug der Strafe angeordnet werden kann. (Vgl. Anm. 8.)

7. Zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Erhöhung ihrer erzieherischen Wirksamkeit kann das Gericht für die Bewährungszeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren (Abs. 4), die in Abs. 3 aufgeführten Festlegungen auch nebeneinander treffen bzw. Auflagen erteilen.

Die Ziff. 2, 3 und 5 entsprechen den Festlegungen bei der Verurteilung auf Bewährung (§ 33 Abs. 3 Ziff. 2, 3 u. 4). Die Ziff. 4 entspricht der in §§ 51 und 52 vorgesehenen Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung. Darüber hinaus soll gemäß § 349 Abs. 3 StPO dem Verurteilten, der einen materiellen Schaden verschuldet hat, auferlegt werden, den Schaden nach Kräften wiedergutzumachen. Die Wiedergutmachung kann jedoch nicht absolut, insbes. nicht unabhängig vom Willen bzw. Interesse des Geschädigten, festgelegt werden (z. B. wenn er auf die Wiedergutmachung aus persönlichen Motiven keinen Wert legt bzw. verzichtet).

8. Trotz sachlich begründeter Gewährung vorzeitiger **Strafaussetzung** zur Bewährung und trotz der genannten Maßnahmen zur Verstärkung ihrer erzieherischen Wirksamkeit kann sich ergeben, daß der vorzeitig Entlassene die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, das ihm entgegengebrachte Vertrauen enttäuscht. Die Gründe dafür können unterschiedlich sein. Jedoch wird es vielfach daran liegen, daß der Verurteilte während des Strafvollzuges nur ein äußerlich angepaßtes Verhalten zeigte, ohne daß er die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bzw. die entsprechenden Forderungen des Vollzuges zur Richtschnur seines Handelns gemacht hatte, oder daran, daß er sich nicht fest genug in die sozialistische Gesellschaft wieder einzugliedern vermochte, daß er in ihr nicht wieder Fuß gefaßt hat.

Solch ein Ergebnis besagt nicht, daß die Gewährung der vorzeitigen Strafaussetzung unbegründet gewesen sein muß. Es ergibt sich jedoch Veranlassung zu prüfen, ob nunmehr der Vollzug der weiteren, restlichen Strafe gerichtlich anzuordnen ist. Dafür nennt Abs. 5 verbindliche Kriterien :